

Vergabenummer	2026-03-24#030
---------------	----------------

Baumaßnahme

Neubau Kita Karlstraße

Leistung

Gewerk Gerüst und Holzfassade

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung für Gerüst ist zu beginnen

am 08.06.2026

Mit der Ausführung für Holzfassade ist zu beginnen

am 06.07.2026

spätestens ____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.

in der KW ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zu gehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung (Gerüst) ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am 12.06.2026

Die Leistung (Holzfassade) ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am 10.08.2026

innerhalb von ____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

in der ____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

_____ € (ohne Umsatzsteuer)

_____ Prozent der im Auftragschreiben genannten endgültigen Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser endgültigen Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragschreiben genannten endgültige Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der endgültigen Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 frei

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Vertragsparteien auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist – soweit sich nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Erkrath.
- 10.2 Für Baustrom und Bauwasser gilt: Die Anschlussanlagen werden bauseits gestellt. Von den Kosten hierfür trägt der AN 0,5% seiner Bruttoschlussrechnungssumme.
Dem AN verbleibt die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die hierfür notwendigen Mess- und Zählerleinrichtungen hat der AN zu stellen und diese wie den Verbrauch zu dokumentieren.
- 10.3 Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung ab. An den Kosten beteiligt sich der AN über eine Umlage i.H.v. 0,2 % der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer).
- 10.4 Stundenlohnarbeiten sind vor Ausführung der Leistung gegenüber dem AG anzukündigen und entsprechende Leistungsnachweise werktäglich der Bauüberwachung des AG vorzulegen.
- 10.5 Es wird eine förmliche Abnahme gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B vereinbart.
- 10.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre ab Abnahme. Die Gewährleistungsfrist von 4 Jahren gilt auch für technische Anlagen, sofern die Wartung für den gesamten Gewährleistungszeitraum auf den AN übertragen worden ist. Im Übrigen findet die Regelung des § 13 VOB/B Anwendung. Für die Dauer der Gewährleistung behält der AG als Sicherheit für alle nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche 3% der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme ein (Gewährleistungseinbehalt). Sollte die geprüfte Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht vorliegen, werden die 3% von der Auftragssumme inkl. etwaiger Nachträge von der zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegenden Abschlagsrechnung einbehalten. Der Einbehalt kann Zug um Zug gegen Übergabe einer Sicherheit, etwa in Form einer Bürgschaft gemäß Ziffer 6 der BVB-VOB, abgelöst werden.
- 10.7 Eine Stoffpreisgleitklausel wird vereinbart.
- Siehe Formblatt 225
 Siehe Beiblatt Stoffpreisgleitklausel
- 10.8 *xxx – projektspezifische Zusatzangaben*

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen